

Bilingualer Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

1. Bilingualer Unterricht

Bilingualer Unterricht kann sowohl im Rahmen bilingualer Bildungsgänge als auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge und in flexibler Form erteilt werden:

1.1 Voraussetzungen, Belegverpflichtungen, Leistungsbewertung

1.1.1 Schülerinnen und Schüler können bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung an bilinguaem Unterricht in der Sekundarstufe II teilnehmen.

1.1.2 Bilingualer Unterricht kann in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen angeboten werden.

1.1.3 Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.

1.1.4 Der bilinguale Unterricht im Sachfach deckt in der Belegverpflichtung sowohl die weitere Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 6 APO-GOST (2027) als auch das Sachfach ab, sofern er durchgehend in der Qualifikationsphase belegt wird.

1.1.5 Im bilingualen Unterricht gemäß 1.2 und 1.3 und in der Abiturprüfung werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht. Bei der Bewertung der Schülerleistungen werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Neben überwiegend fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

1.2 Bilingualer Bildungsgang

Schülerinnen und Schüler können einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilingualen Bildungsgang (BASS 13-21 Nr. 5) in der Sekundarstufe II fortsetzen, sofern ein entsprechendes schulisches Angebot besteht.

In der Einführungsphase werden in der Regel neben dem Grundkurs in der Partnersprache zwei weitere Grundkurse in Sachfächern belegt, die bilingual unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase wird die Partnersprache als erstes Leistungskursfach gewählt. Ein aus der Einführungsphase fortgeführter bilingualer Grundkurs wird bis zum Ende der Qualifikationsphase als drittes, viertes oder fünftes Abiturfach belegt. Die Bedingung der durchgehenden Belegung des bilingualen Grundkurses als Abiturfach wird auch erfüllt durch die Belegung des bilingualen Sachfaches als fünftes Abiturfach in Anbindung an einen bilingualen Projektkurs. Hierbei muss das bilinguale Sachfach das Referenzfach des Projektkurses gemäß § 11 Absatz 9 APO-GOST (2027) sein. Die Belegung eines bilingualen Projektkurses erfüllt jedoch nicht die Bedingung zur Abdeckung der Belegverpflichtungen gemäß Nummer 1.1.4.

In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird die Teilnahme am bilingualen Unterricht unter „Bemerkungen“ aufgenommen. Das Abiturzeugnis erhält folgenden Vermerk:

„(Vorname und Nachname) hat den bilingualen (deutsch - Angabe der Partnersprache) Bildungsgang von Klasse ____ bis zum Ende der Qualifikationsphase mit Erfolg besucht und die Abiturprüfung im Fach (bilinguales Sachfach) in (Angabe der Partnersprache) Sprache abgelegt.“

Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben und im Leistungskurs der Partnersprache und im Grundkurs des bilingualen Sachfachs jeweils sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt haben, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1a.

Für den deutsch-französischen Bildungsgang zum AbiBac sowie das Exzellenzlabel CertiLingua gelten Sonderregelungen.

1.3 Durchgehender bilingualer Unterricht in einem Sachfach

Zur Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann bilingualer Unterricht auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge in einzelnen Sachfächern als Grundkurs oder Projektkurs angeboten werden. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz „bilingual“ versehen. Die verwendete Unterrichtssprache wird unter „Bemerkungen“ angegeben (zum Beispiel „Im bilingualen Sachfachunterricht wurde die Partnersprache Englisch eingesetzt“).

2. Bilinguale Module

In allen Sachfächern kann phasenweise bilingualer Unterricht in Modulform angeboten werden. Bilinguale Module können im Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

3. Lehrkräfte

Das in der Fremdsprache belegte Sachfach wird von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Sachfach und in der Fremdsprache nach dem Lehrplan des Sachfachs unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.